



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
 Umwelt Westmecklenburg  
 Bleicherufer 13  
 19053 Schwerin

Auskunft erteilt Ihnen Frau Severin  
 Zimmer 4208 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841 3040 6611 **Fax** 03841 3040 86611  
**E-Mail** n.severin@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen** 66.11-20/40-004-24  
 Grevesmühlen, 22.05.2024

**Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg  
 im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG Errichtung und Betrieb von 2 WKA  
 am Standort Rehna – „Löwitz West VI“**

Aktenzeichen:	StALU WM-54-4768- 5712.0.1.6.2V
Antragsteller:	Eno energy GmbH
Gemarkung	Falkenhagen
Flur	1
Flurstücke	52
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb von 2 WKA Typ Eno 160-6,0MW
Bearbeiter:	Frau Severin
Anforderung:	17.05.2024
Vorliegende Unterlagen	

- Antragsunterlagen zur Errichtung und Betrieb von 2 WKA Löwitz West VI WEA 5 und 6

Genehmigungshindernisse, Bedingungen und Auflagen	
Das Vorhaben ist <b>ohne</b> Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.	*

**Hinweise**

**Für die Genehmigungsbehörde:**

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In Verbindung mit dem Antrag auf Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen wurde das Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage – Herstellen, Behandeln und Verwenden) angezeigt. Die wassergefährdenden Stoffe werden zum Teil in flüssiger Form und auch in pastöser Form verwendet.

Die in den Antragsunterlagen Formular 11.8. aufgeführten Anlagen mit den zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe – Schmierfette, Getriebe- und Hydrauliköle - sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit gemäß § 40 Abs. 1 AwSV nicht anzeigepflichtig sind. Die Errichtung und der Betrieb liegen in der Eigenverantwortlichkeit des Betreibers.

Die Anlagen entsprechen den Grundsatzanforderungen § 17 AwSV, da die anfallenden wassergefährdenden Stoffe in ausreichend dimensionierten und flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zurückgehalten und von dort ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) durch den Betreiber, in der wesentliche Informationen über die Anlagen enthalten sind, zu führen. Diese Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Den Ausführungen zum UVP-Bericht „Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 05 und WEA 06)“ vom 27.03.2024, erarbeitet durch eco-cert, Ingenieurgesellschaft Kremp, Kuhlmann und Partner, wird aus wasserrechtlicher Sicht gefolgt.

### **Für den Antragsteller:**

1. Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.
2. Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu.
3. Bauliche Maßnahmen zur Legung von Fundamenten baulicher Anlagen in den Grundwasserkörper, z.B. Pfahlgründungen, sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 40 WHG i.V.m. § 118 Abs. 1 LWaG mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. Zur Prüfung eines Benutzungstatbestandes gemäß § 9 WHG sind formlos Unterlagen mit detaillierten Angaben zur Lage, Tiefe, Materialeinsatz und Einbauverfahren der Tiefgründung sowie Aussagen zur Baugrundbeschaffenheit einzureichen.

4. Vorhandene Drainleitungen auf den Grundstücken sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen

**LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866)

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3901)

**AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)

Im Auftrag

N. Severin